



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 29. Juli 2022

Nr. 6/2022

INHALT

	Seite
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	3
Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	4
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern	5
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	14
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	19
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen an der Hochschule Kaiserslautern	20
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Kaiserslautern	25
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	27

Satzung für das In-Institut „Institut für biobasierte Chemie“
des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

31

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Digital Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 22.06.2022 und der Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern per Eilentscheid am 21.06.2019 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering 12.04.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.8) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden der Absatz 3 gestrichen und Absatz 4 zu Absatz 3.
2. Die Anlage 2 – Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering wird wie folgt geändert:
 - a. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang in einer der Fachrichtungen Elektrotechnik oder Informatik oder einer inhaltlich verwandten anderen Ingenieurwissenschaft im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 3,0 sowie das Vorliegen der fachlichen als auch der persönlichen Eignung nach § 2, einer einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung gemäß Absatz 3 und der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.“
 - b. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es ist eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisen. Eine Berufstätigkeit gilt als einschlägig, wenn sie im Bereich der Informatik oder durch eine Ingenieurtätigkeit erbracht wurde.“
 - c. In Zeile 1 der Tabelle in § 2 Absatz 2 werden die Wörter „, unterteilt in drei Teilbereiche unterschiedlicher Lehrgebiete“ gestrichen.
 - d. In Zeile 3 der Tabelle in § 2 Absatz 2 wird das Wort „Grundlagen“ durch die Wörter „Grundlagen der Elektrotechnik“ und die Wörter „Grundlagen der Elektrotechnik“ durch die Wörter „Gleich- und Wechselstromtechnik“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab Wintersemester 2022/2023.

Kaiserslautern, den 12.07.2022

Zweibrücken, den 12.07.2022

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen,
Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 22.06.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 05.07.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

In der Anlage der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 05.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51/2019 vom 31.07.2019, S. 18), die zuletzt mit Ordnung vom 20.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 34) geändert wurde, wird die Tabelle mit der Bezeichnung „Maschinenbau – Leichtbau und Kunststofftechnik“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.07.2022

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Polymerchemie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 18.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 22.06.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen
- § 7 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung
- § 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Laborprojekt
- § 9 Kombinierte Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung

Anlage 2: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung -
Forschungsorientierung

Anlage 3: Zulassungsordnung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)

- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Anlage 1: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung
- Anlage 2: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung – Forschungsorientierung
- Anlage 3: Zulassungsordnung

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Studiengang Angewandte Polymerchemie der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium regeln sich nach der Zulassungsordnung in Anlage 3.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie werden alle Prüfungen als Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und kombinierten Prüfungen absolviert. In Anlage 1 sind die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Form und die Module, denen sie zugeordnet sind, geregelt.

(2) Die Masterarbeit ist erstmals im sechsten Fachsemester anzumelden. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(3) Für das nicht-technische Wahlpflichtfach gemäß Anlage 1 können Wahlpflichtmodule aus einem Wahlpflichtkatalog gewählt werden. Der Wahlpflichtkatalog wird vom Prüfungsausschuss beschlossen. Studierende können einmal ein gewähltes Wahlpflichtmodul wechseln, soweit die Prüfungen in dem gewählten Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Beim Wechsel werden Fehlversuche von im Wahlpflichtmodul bereits erbrachten Prüfungen nicht angerechnet.

§ 7 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung

(1) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren.

(2) Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung muss die oder der Studierende selbstständig ein Forschungsprojekt einschließlich der erforderlichen Finanzierung und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden haben. Die Nachweise über die Voraussetzungen sind dem Antrag gemäß Abs. 3 beizufügen. Bei Forschungsprojekten in Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule ist ein Nachweis über die Zusage für das Forschungsprojekt zu führen sowie eine geeignete betreuende Ansprechperson anzugeben.

(3) Der Antrag kann bereits vor dem Studium, muss aber spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal ein Semester kann nach Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Rechercharbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden.

(4) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

1. In Anlage 2 sind die für das Bestehen der Masterprüfung mit Forschungsorientierung erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Form und die Module, denen sie zugeordnet sind, geregelt. Das Forschungsprojekt ist als Prüfungsleistung dem Forschungsmodul zugeordnet.
2. Vom Prüfungsausschuss werden mit Bewilligung des Antrags unter Berücksichtigung des Forschungsthemas zwei der drei Module APC01 / APC02 / APC03 festgelegt, die für das Bestehen der Masterprüfung verbindlich erforderlich sind. Der Prüfungsausschuss legt ebenfalls entsprechend fest, welches der beiden Module APC 05 und APC 10 für den Masterabschluss zu erbringen ist. Bereits erbrachte Leistungen in einem Modul, das nicht vom Prüfungsausschuss festgelegt wurde, können auf Antrag als zusätzliche Leistung im Zeugnis aufgenommen werden.
3. Eine Abwahl des Forschungsprojekts ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es müssen für das Bestehen der Masterprüfung dann die in Anlage 1 dargestellten für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module erbracht werden.

§ 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Laborprojekt

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen. Die konkreten Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten ergeben sich aus den Anmelde- und Abgabezeitpunkten, die im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters angegeben sind. Der Prüfungsplan wird in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(2) Das Laborprojekt wird in der Form einer Projektarbeit erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate bei einem Umfang von 150 (Zeit-)Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

§ 9 Kombinierte Prüfungen

Die Module, die in Anlage 1 „KOM“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung. Die Prüfungselemente werden benotet. Die Note der kombinierten Prüfung errechnet sich gemäß § 9a Absatz 4 Satz 3 AMPO entsprechend der Angabe der Gewichtung in Prozent in der Anlage 1.

§ 10 Masterarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS erworben und alle bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß der Zulassungsordnung in Anlage 3 erfüllt hat. Für die erste Anmeldung gilt die Frist gemäß § 5 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen. Die Masterarbeit ist anzumelden und fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit

Das Kolloquium über die Masterarbeit besteht aus einer mündlichen Präsentation der Masterarbeit und aus einer mündlichen Befragung. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel insgesamt 40 Minuten. Die Präsentation dauert in der Regel 25 Minuten, das Gespräch zur Arbeit ca. 15 Minuten.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1 oder bei forschungsorientiertem Studium aus Anlage 2. Bei einem Notenwert bis einschließlich 1,2 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Angewandte Polymerchemie einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern vom 07.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2020 vom 31. Januar 2020, S. 11) tritt mit dem Ende des Sommersemester 2025 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis zum Außerkrafttreten der Fachprüfungsordnung die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der

Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 18.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Ralph Wiegand
Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymertechnologie
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 - Übersicht über die Module mit Angaben zu SWS, ECTS, Gewichtung

Abkürzungen in der Tabelle:

ECTS:	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	M:	mündliche Prüfung
PL:	Prüfungsleistung	H:	Hausarbeit
KOM:	Kombinierte Prüfung	LB:	Laborbericht
K:	Klausur	K/M:	alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

A. Bei Studienbeginn im Sommersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe	8	KOM	K/M (80%) 8 ECTS LB (20%) 2 ECTS	10	11 %
1	APC 02	Polymerreaktionstechnik	8	K/M	-	10	11 %
1	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	8	K/M	-	10	11 %
2	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%) 10,4 ECTS LB (20%) 2,6 ECTS	13	14 %
2	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
2	APC 06	Laborprojekt	4	KOM	M (20%) 1 ECTS H (80%) 4 ECTS	5	5 %
2	APC 10	Biotechnologie der Biopolymere	4	K/M	-	5	6 %
2	APC 07	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit	-	24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium	-	6	10 %
Summe						90	100 %

B. Bei Studienbeginn im Wintersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%) 8 ECTS LB (20%) 2 ECTS	13	14 %
1	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
1	APC 06	Laborprojekt	4	KOM	M (20%) 1 ECTS H (80%) 4 ECTS	5	5 %
1	APC 10	Biotechnologie der Biopolymere	4	K/M	-	5	6 %
1	APC 07	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
2	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe	8	KOM	K/M (80%) 10,4 ECTS LB (20%) 2,6 ECTS	10	11 %
2	APC 02	Polymerreaktionstechnik	8	K/M	-	10	11 %
2	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	8	K/M	-	10	11 %
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit	-	24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium	-	6	10 %
Summe						90	100 %

Anlage 2 - Übersicht über die Module mit Angaben zu SWS, ECTS, Gewichtung – Forschungsorientierung

Abkürzungen in der Tabelle:

ECTS:	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	M:	mündliche Prüfung
PL:	Prüfungsleistung	H:	Hausarbeit
KOM:	Kombinierte Prüfung	LB:	Laborbericht
K:	Klausur	K/M:	alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

A. Bei Studienbeginn im Sommersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe ¹	8 ¹	KOM	K/M (80%) 8 ECTS	10	11 % ¹
					LB (20%) 2 ECTS		
1	APC 02	Polymerreaktionstechnik ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
1	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
2	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%) 10,4 ECTS	13	14 %
					LB (20%) 2,6 ECTS		
2	APC 10	Biotechnologie der Biopolymere ²	4	K/M	-	5	6 %
2	APC 05	Duromere und Vitrimere ²	4	K/M	-	5	6 %
1 und 2	APC 08	Forschungsmodul	16	H	-	20	22 %
2	APC 06	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit	-	24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium	-	6	10 %
Summe						90	100 %

B. Bei Studienbeginn im Wintersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%) 10,4 ECTS	13	14 %
					LB (20%) 2,6 ECTS		
1	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
1	APC 10	Biotechnologie der Biopolymere	4	K/M	-	5	6 %
1 und 2	APC 08	Forschungsmodul	16	H	-	20	22 %
1	APC 06	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
2	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe ¹	8 ¹	KOM	K/M (80%) 8 ECTS	10	11 % ¹
					LB (20%) 2 ECTS		
2	APC 02	Polymerreaktionstechnik ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
2	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit	-	24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium	-	6	10 %
Summe						90	100 %

¹ Es werden gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 vom Prüfungsausschuss zwei der drei Module APC 01 / APC 02 / APC 03 festgelegt, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

² Es wird gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 vom Prüfungsausschuss eins der beiden Module APC 05 / APC 10 festgelegt, das für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Anlage 3 Zulassungsordnung

INHALT

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem überwiegend chemisch orientierten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang (zum Beispiel Chemietechnik, Angewandte Chemie, Chemie, Chemieingenieurwesen) im Umfang von 210 ECTS mit einer inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges gemäß § 3 Absatz 3 und einer Note von mindestens 2,80.

(2) Die Zulassungskommission nach § 3 dieser Ordnung kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen unter Auflagen zulassen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung kann auch ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang sein, sofern dieser den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 3 Absatz 3 entspricht, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung entsprechend. Für den Fall, dass der abgeschlossene Studiengang nach Absatz 1 oder Satz 1 die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt, kann die Zulassungskommission unter Auflagen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen führen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse gilt das Niveau B2 (Oberstufe) des GER oder vergleichbare Nachweise. Als vergleichbare Nachweise gelten Sprachtests wie TOEFL iBT (87 Punkte), TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, IELTS 6,0 und andere mit entsprechendem Ergebnis, Nachweise von deutschen Hochschulen oder anerkannten Sprachschulen, die das Niveau B2 bescheinigen oder Englisch als Fach im deutschen Abitur- oder Fachhochschulreifezeugnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) (laut Rahmenlehrplan Level B2).

(6) Die formale Prüfung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 15. Juli, für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar einzureichen.

§ 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

- (1) Eine Zulassungskommission aus mindestens zwei fachlich zugeordneten Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter entscheidet über die Zulassung zum Master und eventuell damit verknüpfte Auflagen. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Zulassungskommission prüft die Vorbildung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach §1 Absatz 1 bis 3 und legt Auflagen fest.
- (3) Die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges, der notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß § 1 Absätze 1-3 ist, ermittelt sich nach der folgenden Tabelle:

Fachkompetenz	Mindestanforderungen
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik)	10 ECTS
Fundierte Kenntnisse der Grundlagen in Anorganischer, Analytischer, Organischer Physikalischer Chemie	36 ECTS
Chemisch-analytische Labortechniken	8 ECTS
Grundlagen der makromolekularen Chemie	4 ECTS
Grundlagen der Reaktionstechnik	4 ECTS
Grundlagen der thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik	8 ECTS

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 22.06.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 22.07.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 22.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 52/2019 vom 31. August 2019, S. 3), geändert durch Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.14), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 22.07.2019“**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Der Angabe zu § 3 werden die Wörter „, dualer Studiengang“ angefügt.
- b. Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben zu § 5a eingefügt:
„§ 5a Wahlpflichtmodule“
- c. Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„Projektarbeiten, Projekt 1 Infrastruktur / Projekt 2 Konstruktiv“
- d. Es wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 2 Ergänzende und abweichende Regelungen für den dualen Studiengang.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Vor den Wörtern „Diese Fachprüfungsordnung“ wird die Absatzzahl „(1)“ eingefügt.
- b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Der Überschrift werden die Wörter „, dualer Studiengang“ angefügt.
- b. In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:
„Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie die zu erbringenden Module und Prüfungen sind in Anlage 1 und 2 dargestellt.“
- c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen – dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Absatz 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Praxisphasen auszeichnen. In diesem Studiengang gelten besondere und zusätzliche Regelungen insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium und seinem Ablauf gemäß der Anlage 2.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Fachbereichsrat kann zusätzliche Wahlpflichtmodule beschließen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(3) Haben weniger als fünf Studierende zu Beginn der Vorlesungszeit ein Wahlpflichtmodul gewählt, kann die Durchführung der Veranstaltung abgesagt werden. Die Studierenden können entsprechend ein anders Wahlpflichtmodul besuchen.“

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 ABPO finden keine Anwendung.“

7. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „nachgewiesen“ durch das Wort „nachgewiesene“ ersetzt.

8. Dem § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder Praxisaufgaben“ angefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Projektarbeiten, Projekt 1 Infrastruktur / Projekt 2 Konstruktiv“

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss beschließt die Rahmenbedingungen, unter denen Projektarbeiten zu erbringen sind, zum Beispiel den Ablauf, die Bearbeitungszeiten und die Ausgestaltung der Prüfung.“

10. In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen“ die Wörter „und ab Wintersemester 2022/2023 im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen – dual“ eingefügt.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Tabelle wird in der Zeile mit der Modulbezeichnung „Praxisphase“ die Angabe „Präs“ durch die Angabe „B + Präs“ ersetzt.

b. Die Legende unter der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Summe: 176(PF)+34(WPF) = 210 ECTS

1) Zulassungsvoraussetzung: Beständenes Prüfungselement OP (Straßenverkehrswesen-Ü)

2) Zulassungsvoraussetzung: Beständenes Prüfungselement PB (Massivbau 1)

Abkürzungen:

KL=Klausur

PA=Projektarbeit

HA=Hausarbeit

AT=Aktive Teilnahme

NA=Nachgewiesene Anwesenheit

KL/PA=Klausur oder Projektarbeit

Präs=Präsentation

B+Präs=Praxisbericht mit Präsentation

E-P=elektronische Prüfung

BA=Bachelorarbeit

Koll=Kolloquium über die Bachelorarbeit

KOM=Kombinierte Prüfung (bestehend aus Klausur und praktischer Arbeit)

KOM1: Klausur + AK1=Durchführung einer Angebotskalkulation

KOM2: Klausur + ES/BPH=Erdstatik-/Bodenphysikberechnung

KOM3: Klausur + PB=Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens

KOM4: Klausur + OP=Erstellung eines Ortsumgehungsplanes

KOM5: Klausur + E-P=elektronische Prüfung

NA: BU=Bodenuntersuchung und BK=Bewehrungskorb“

12. Der Fachprüfungsordnung wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2022/2023 einschließlich der Zulassung und Einschreibung zum Studium in den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen - dual für dieses Semester.

Kaiserslautern, den 08.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 2

Ergänzende und abweichende Regelungen für den dualen Studiengang

Für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - dual gelten die folgenden zu dieser Fachprüfungsordnung ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - dual ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs nachzuweisen.

Es muss für die Dauer des Studiums ein entsprechendes Vertragsverhältnis bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

2. Praxisschwerpunkte für das duale Studium

Im dualen Studiengang wählen die Studierenden einen Praxisschwerpunkt, in dem sie die spezifischen dualen Leistungen für ihren Abschluss erbringen werden. Die Studierenden wählen den Praxisschwerpunkt bis zum Ende des ersten Semesters. Ohne Wahl des Praxisschwerpunktes ist eine Teilnahme an Prüfungen ab dem zweiten Semester nicht möglich. Mit der Wahl des Praxisschwerpunktes gelten abweichend zur Anlage 1 die Regelungen der entsprechenden Tabellen gemäß Ziffer 5 dieser Anlage. Die enthaltenen Pflichtmodule sind im Kooperationsunternehmen zu erbringen. Zusammen mit der Praxisphase und dem Projekt 1 bzw. Projekt 2 sind mindestens 30 ECTS-Punkte dual zu erbringen. Die in den Praxisschwerpunkten angegebenen Wahlpflichtmodule werden empfohlen. Die zugehörigen Prüfungsleistungen können dual im Kooperationsunternehmen gemäß Praxisschwerpunkt oder an der Hochschule gemäß Anlage 1 erbracht werden. Die insgesamt erforderlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 34 ECTS-Punkten können auch übergreifend frei aus Anlage 1 und Anlage 2 gewählt werden.

3. Art und Umfang von Prüfungen

Die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 ABPO zu erbringenden Prüfungen und sonstigen Nachweise im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – dual ergeben sich aus Anlage 1 unter Berücksichtigung der Regelungen nach Punkt 2 und der Angaben in den Tabellen unter Ziffer 5 dieser Anlage für die jeweils gewählten Praxisschwerpunkte.

4. Umfang der Tätigkeit im Unternehmen, Praxisphase

Die für die inhaltliche und organisatorische Verzahnung des Studiums erforderlichen Praxiszeiten, die in einem Unternehmen getätigt und insbesondere im Rahmen der Praxistransferprojekte für das Studium erbracht werden müssen, werden durch entsprechende Kooperationsverträge festgelegt und in den Vertragsverhältnissen zwischen den Kooperationsunternehmen und Studierenden vereinbart.

5. Studienverlaufspläne mit Modulen und Prüfungen

Praxisschwerpunkt KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Modul- Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Aktive Teil- nahme	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL		
								Form	(Dauer)	CP	Form	CP	Note
PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	2	B2		AT	KP3	Prax	2,5			
		Baustoffkunde 2 (Stahl/Holz)	Bstk2	2	B2				KL ³⁾ (60)	2,5			
PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	4	B4			KP1			Prax ²⁾	2	nein
		Massivbau 2	Mbau2	4	B5	BK			KL ³⁾ (150)	8			
WPF	Konstruktionselemente - dual	Konstruktionselemente	Kone	2	B5			PA		3			
WPF	Angewandte Hochbaustatik - dual	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	2	B6			PA		3			
WPF	Angewandte Bauphysik - dual	Angewandte Bauphysik	ABph	2	B6			PA		3			
WPF	Gründungen - dual	Gründungen	Grdg	4	B6			PA		6			

2) Das bestandene Prüfungselement Prax (Massivbau 1) erfüllt die Zulassungsvoraussetzung für Projekt 2 Konstruktiv nach Anlage 1.

3) Leistung ist an der Hochschule zu erbringen.

PA: Projektarbeit; Prax: Praxisaufgabe; KP1 und KP3 gemäß § 9a ABPO

Praxisschwerpunkt INFRASTRUKTUR | WASSERWIRTSCHAFT

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Aktive Teil-nahme	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL		
								Form	(Dauer)	CP	Form	CP	Note
PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	2	B2		AT	KP3	Prax	2,5			
		Baustoffkunde 2 (Stahl/Holz)	Bstk2	2	B2				KL ³⁾ (60)	2,5			
PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WV	4	B3			PA		5			
PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Entwässerungssysteme	ES	2	B5			PA		3			
WPF	Gründungen - dual	Gründungen	Grdg	4	B6			PA		6			
WPF	WPF Infrastruktur - dual	WPF Infrastruktur	WPF1	2	B6			PA		3			

3) Leistung ist an der Hochschule zu erbringen.

PA: Projektarbeit; Prax: Praxisaufgabe; KP3 gemäß § 9a ABPO

Praxisschwerpunkt INFRASTRUKTUR | STRAßENVERKEHRSWESEN

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Aktive Teil-nahme	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL			
								Form	(Dauer)	CP	Form	CP	Note	
PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	2	B2		AT	KP3	Prax	2,5				
		Baustoffkunde 2 (Stahl/Holz)	Bstk2	2	B2				KL ³⁾ (60)	2,5				
PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen V	StrVW	3	B4			KP1	KL ³⁾ (90)	4		Prax ¹⁾	2	nein
		Straßenverkehrswesen Ü	StrVW-Ü	1	B4									
WPF	Verkehrslogistik - dual	Verkehrslogistik	VLog	2	B6			PA		3				
WPF	WPF Infrastruktur - dual	WPF Infrastruktur	WPF1	2	B6			PA		3				

1) Das bestandene Prüfungselement Prax (Straßenverkehrswesen-Ü) erfüllt die Zulassungsvoraussetzung für Projekt 1 Infrastruktur nach Anlage 1.

3) Leistung ist an der Hochschule zu erbringen.

PA: Projektarbeit; Prax: Praxisaufgabe; KP1 und KP3 gemäß § 9a ABPO

Praxisschwerpunkt BAUBETRIEB | BAUMANAGEMENT

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Aktive Teil-nahme	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL		
								Form	(Dauer) KL	CP	Form	CP	Note
PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	4	B2			Prax		5			
PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	4	B4			PA		4			
WPF	EDV-Kalkulation – dual / Management	EDV-Kalkulation	Ekal	2	B5			KP1			Prax	3	nein
		Management	Mana	2					KL ³⁾ (60)	3			
WPF	Schalung und Rüstung -dual	Schalung und Rüstung	ScRü	4	B6			PA		6			

3) Leistung ist an der Hochschule zu erbringen.

PA: Projektarbeit; Prax: Praxisaufgabe; KP1 gemäß § 9a ABPO

Praxisschwerpunkt GEOTECHNIK | BODENMECHANIK

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Aktive Teil-nahme	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL		
								Form	(Dauer) KL	CP	Form	CP	Note
PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	2	B2		AT	KP3	Prax	2,5			
		Baustoffkunde 2 (Stahl/Holz)	Bstk2	2	B2				KL ³⁾ (60)	2,5			
PF	Bodenmechanik	Bodenmechanik 1	Bodm1	4	B3			KP1			Prax	2	nein
		Bodenmechanik 2	Bodm2	4	B4				KL ³⁾ (180)	8			
WPF	Gründungen - dual	Gründungen	Grdg	4	B6			PA		6			

3) Leistung ist an der Hochschule zu erbringen.

PA: Projektarbeit; Prax: Praxisaufgabe; KP1 und KP3 gemäß § 9a ABPO

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 11.05.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 17.01.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

§ 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 17.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2020 vom 31. Januar 2020, S. 23), geändert durch Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.17), wird wie folgt gefasst:

„Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmal ab dem Wintersemester 2022/2023.

Kaiserslautern, den 08.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 22.06.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen–

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein Studiengang der hochschulischen Weiterbildung, der zu einem akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Prüfungen sind in der Anlage verzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten und einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Bauwesen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Über die Zulassung und die Einschlägigkeit der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

4. fünf Professorinnen oder Professoren,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
6. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds der Technischen Akademie Südwest e. V. (TAS),
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds des Kooperationspartners Verband zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e. V. (VSB).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Die zu erbringenden Module und Prüfungsleistungen sowie deren Prüfungsformen sind in der Anlage geregelt. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Projekts von den Prüfenden bestimmt.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß bei der Technischen Akademie Südwest (TAS) abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 30 Minuten statt.

§ 9 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,5“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen eingeschrieben haben und einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Instandhaltungsmanagement für Rohrleitungssysteme“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.07.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 22/2015 vom 31.08.2015, S. 2) tritt mit dem Ende des Wintersemester 2023/2024 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis zum Außerkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden

Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 08.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage

Modulübersicht und Prüfungen des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
 – Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen –

SEMESTER	PRÜFUNGSFORM					ECTS		
	1	2	3	4	5			
FACH								
Modul M 1 Grundlagen Erhaltungsmanagement	S					7		
Modul M 2 Grundlagen Ingenieurleistungen	S					6		
Modul M 3 Sanierungsverfahren Werkstoffkunde, Renovierung		S				7		
Modul M 4 Sanierungsverfahren Reparatur, Erneuerung		S				6		
Modul M 5 Praxisprojekt 1	S*	S*				4	4	8
Modul M 6 Praxisprojekt 2 und Methodenlehre			S*			3	4	
			M			1		
Modul M 7 Recht und Wirtschaft			S			9		
Modul M 8 Technik und Sicherheit			S			5	7	
			M			2		
Modul M 9 Kanalisation				S		8		
Modul M 10 Gas- und Wasserversorgung				S		8		
Modul M 11 Masterarbeit					Thesis	15	20	
					Koll	5		
						Σ 90		

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“
an der Hochschule Kaiserslautern
Vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 22.06.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ vom 28.01.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ vom 28.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 2 vom 28.02.2020, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis“
2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Master-Thesis ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung gebunden und in elektronischer Form fristgemäß abzugeben.“
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung enthalten, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlüsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges berücksichtigt. Die Einstufung ist durchzuführen, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlüsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

4. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 08.07.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1:

Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart

Modul	ECTS	SWS	PL	Art
1. Semester				
General Management	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) Prä (2,5 ECTS)
Personalmanagement	5	2	PL	KL
Finanzierung und Controlling	5	2	PL	KL
Summe	15	6		
2. Semester				
Strategisches Management	5	2	PL	KL
Projektarbeit	9	1	PL	PA
Führung und Kommunikation	2	2	PL	KL
Summe	16	5		
3. Semester				
Recht	5	2	PL	KL
Wahlpflichtseminar	9	1	PL	PA
Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik	5	2	2 PL	KL (3,5 ECTS) M (1,5 ECTS)
Summe	19	5		
4. Semester				
Internationales Marketing	5	2	PL	H
Wahlpflichtmodule 2 aus 6	10	4	PL	
e business Management	5	2	PL	KL
Internationale Finanzmärkte	5	2	2 PL	KL (2,5 ECTS) M (2,5 ECTS)
Gründungsmanagement in Start-Ups	5	2	PL	PA
Unternehmenssanierung	5	2	PL	KL
Arbeitsrecht	5	2	PL	KL
Ethik in der Wirtschaft	5	2	PL	KL
Summe	15	6		
5. Semester				
Master-Thesis und Kolloquium	25	1	PL	
Master-Thesis	23		PL	MT
Master-Thesis Kolloquium	2		PL	K
Summe	25	1		
Summe Gesamt	90	23		

PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = Mündlich, Prä= Präsentation, PA = Projektarbeit, MT = Master-Thesis, K = Kolloquium

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,
Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 15.06.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering vom 04.11.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.07.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.29), geändert durch Ordnung vom 17.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kombinierte Prüfungen sind in der Regel Prüfungsleistungen und werden in der Ausgestaltung KP 1 gemäß § 9a ABPO erbracht. Sofern eine Studienleistung in der Form einer kombinierten Prüfung zu erbringen ist, gelten für die Prüfungselemente die Regelungen für Studienleistungen; die kombinierte Prüfung erhält bei Bestehen beider Prüfungselemente die Bewertung „bestanden“.
2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2021/2022.

Zweibrücken, den 08.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 der Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering

Anlage 1

Applied Life Sciences - Bachelor of Science (ALS21-B)															
Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe CP Modul
	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	
Modulgruppe: Grundlagen															
Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik	5	PL/M*													5
Grundlagen der Chemie	7	PL/KP KP-P(2) KP-T(5)													7
Grundlagen der Biologie	7		4	PL/H*											11
Grundlagen der Mathematik - Mathematik 1 - Mathematik 2	6	PL/K*	5	PL/K*											11
Physik	5		6	PL/KP KP-P(2) KP-T(9)											11
Grundlagen der Chemischen Analytik			5	PL/KP KP-P(2) KP-T(3)											5
Grundlagen der Physiologie und der Medizin			7	PL/KP KP-P(1) KP-T(6)											7
Modulgruppe: Fortgeschritten															
Vertiefung Informatik			5	SL/KP* KP-P(2) KP-T(3)											5
Vertiefung Mathematik					5	PL/K*									5
Vertiefung Biologie					8	PL/KP KP-P(2) KP-T(6)									8
Vertiefung Chemie					8	PL/K*									8
Biophysik					3		2	PL/K*							5
Immunologie					2		6	PL/K*							8
Vertiefung Analytik					4		3	PL/K*							7
Diagnostik und Therapie							7	PL/K*							7
Technik							7	PL/K*							7
Neurobiologie							3		3	PL/K*					6
Bioanalytik und Bioinformatik									6	PL/K*					6
Pharmazie und Pharmakologie									6	PL/K*					6
Modulgruppe: Forschung															
Interdisciplinary Research											6	SL/H*			6
Abschlussarbeit mit Kolloquium													15	PL/BA# PL/KL#	15
Praxisphase													15	SL/P*	15
Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)															
Vertiefungsblock - Biologie											8	PL/K*			8
Vertiefungsblock - Chemie											8	PL/H*			8
Vertiefungsblock - Mikrosystemtechnik											8	PL/KP KP-P(5) KP-T(3)			8
Vertiefungsblock - Medizin											8	PL/M*			8
Vertiefungsblock - Pharma											8	PL/K*			8
Modulgruppe: Nicht-Technische Wahlpflichtfächer (2)															
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 1									5	SL [§]					5
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 2									5	SL [§]					5
Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)															
Technisches Wahlpflichtfach									5	PL [§]					5
Gesamtsumme	30		32		30		28		30		30		30		210
CP: Credit Points = Leistungspunkte nach ECTS															
*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.															
** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprfüfung, (P) Projektarbeit															
#Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).															
§ Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.															
(1) Es müssen drei der fünf angebotenen Blöcke mit je 8 CP gewählt werden.															
(2) Es müssen zwei nicht-technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.															
(3) Es muss ein technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.															
KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4															
KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote (bei einer PL)															
(Zahl) bei einer KP = ECTS, die einem Prüfungselement einer Kombinierten Prüfung zugeordnet sind															

Biomedical Micro Engineering - Bachelor of Engineering (BME21-B)

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe CP
	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	
Modulgruppe: MINT-Grundlagen															
Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik	2	SL/M*													2
Grundlagen der Biologie	3	PL/K*													3
Einführung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen	5	PL/K													5
Chemie	6	PL/KP-P(2)	2	PL/KP-T(6)											8
Elektrotechnik	4		4	PL/KP KP-P (2) KP-T(6)											8
Mathematik - Mathematik 1 - Mathematik 2	6	PL/K*	6	PL/K*											12
Physik	6	PL/KP-P(3)	6	PL/KP-T(9)											12
Informatik			5	SL/KP* KP-P(2) KP-T(3)											5
Werkstofftechnologie und Festigkeitslehre			5	PL/KP KP-P(1) KP-T(4)											5
Vertiefung Mathematik					5	PL/K*									5
Atome, Kerne und Quanten					3	PL/KP-P(3)	2	PL/KP-T(2)							5
Modulgruppe: Biomedizinische Technik															
Medizinische Diagnostik und Therapie							5	PL/K*							5
Biomaterialien und Biofunktionalisierung							5	PL/K*							5
Regulatory Affairs									5	PL/M*					5
Modulgruppe: Biomedizin															
Grundlagen der Biomedizin					7	PL/KP KP-P(1) KP-T(6)									7
Biophysik					3		2	PL/K*							5
Vertiefung Biologie									5	PL/KP KP-P(2) KP-T(3)					5
Modulgruppe: Mikrosystemtechnik															
Grundlagen der rechnergestützten Konstruktion			2	PL/KP-P(2)	4	PL/KP-T(4)									6
Elektrische Messtechnik					7	PL/KP KP-P(2) KP-T(5)									7
Konstruktionselemente					3	PL/KP-T(3)	2	PL/KP-P(2)							5
Fertigungsmethoden							8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)							8
Vertiefung rechnergestützte Verfahren							2	PL/KP-P(2)	5	PL/KP-T(5)					7
Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)															
Vertiefungsblock: Medizin											8	PL/K*			8
Vertiefungsblock: Big Data and Machine Learning											8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)			8
Vertiefungsblock: Biosensoren											8	PL/PF*			8
Vertiefungsblock: Medizininformatik											8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)			8
Modulgruppe: Qualitätsmanagement															
Qualitätsmanagement (QM)							2		3	SL/K*					5
Modulgruppe: Forschung															
Interdisciplinary Research											6	SL/H*			6
Praxisphase													15	SL/P*	15
Bachelorarbeit mit Kolloquium													15	PL/BA [#] PL/KL [#]	15
Modulgruppe: Nicht-technische Wahlpflichtfächer (2)															
Nicht-technisches Wahlpflichtfach									5	SL [§]					5
Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)															
Technisches Wahlpflichtfach									5	PL [§]					5
Gesamtsumme	32		30		32		28		28		30		30		210

*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprüfung, (P) Projektarbeit

[#] Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).

[§] Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.

(1) Es müssen drei Vertiefungsblöcke mit je 8 CP gewählt werden.

(2) Es muss ein nicht-technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

(3) Es muss ein technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4

KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote (bei einer PL)

(Zahl) bei einer KP = ECTS, die einem Prüfungselement einer Kombinierten Prüfung zugeordnet sind

Micro- and Nanoengineering - Bachelor of Engineering (MNE21-B)															
Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe CP Modul
	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	
Modulgruppe: MINT-Grundlagen															
Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik	2	SL/M*													2
Grundlagen der Biologie	3	PL/K*													3
Einführung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen	5	PL/K													5
Chemie	6	PL/KP-P(2)	2	PL/KP-T(6)											8
Elektrotechnik	4		4	PL/KP KP-P(2) KP-T(6)											8
Mathematik - Mathematik 1 - Mathematik 2	6	PL/K*	6	PL/K*											12
Physik	6	PL/KP-P(3)	6	PL/KP-T(9)											12
Informatik			5	SL/KP* KP-P(2) KP-T(3)											5
Werkstofftechnologie und Festigkeitslehre			5	PL/KP KP-P(1) KP-T(4)											5
Vertiefung Mathematik					5	PL/K*									5
Atome, Kerne und Quanten					3	PL/KP-P(3)	2	PL/KP-T(2)							5
Modulgruppe: Konstruktion und Mechanik															
Grundlagen der rechnergestützten Konstruktion			2	PL/KP-P(2)	4	PL/KP-T(4)									6
Konstruktionselemente					3	PL/KP-P(3)	2	PL/KP-P(2)							5
Vertiefung rechnergestützte Verfahren							2	PL/KP-P(2)	5	PL/KP-T(5)					7
Modulgruppe: Fertigungsprozesse															
Einführung in Prozesse und Materialien					10	PL/KP KP-P(0,5) KP-T(9,5)									10
Fertigungsmethoden							8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)							8
Modulgruppe: Signale und Systeme															
Elektrische Messtechnik					7	PL/KP KP-P(2) KP-T(5)									7
Signalverarbeitung und Systemdynamik							12	PL/KP KP-P(2) KP-T(10)							12
Modulgruppe: Qualitätsmanagement															
Qualitätsmanagement							2		3	SL/K*					5
Modulgruppe: Forschung															
Interdisciplinary Research											6	SL/H*			6
Bachelorarbeit mit Kolloquium													15	PL/BA# PL/KL#	15
Praxisphase													15	SL/P*	15
Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)															
Fertigung											8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)			8
Konstruktion											8	PL/PF*			8
Nanotechnologie											8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)			8
Signale und Systeme											8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)			8
Mikrotechnische Anwendungen											8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)			8
Modulgruppe: Nicht-Technische Wahlpflichtfächer (2)															
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 1									5	SL [§]					5
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 2									5	SL [§]					5
Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)															
Technisches Wahlpflichtfach 1									5	PL [§]					5
Technisches Wahlpflichtfach 2									5	PL [§]					5
Gesamtsumme	32		30		32		28		28		30		30		210

CP: Credit Points = Leistungspunkte nach ECTS

*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprfung, (P) Projektarbeit

#Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).

§Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.

(1) Es müssen drei Vertiefungsblöcke mit je 8 CP gewählt werden.
(2) Es müssen zwei nicht-technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.
(3) Es müssen zwei technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.

KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4
KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote (bei einer PL)
(Zahl) bei einer KP = ECTS, die einem Prüfungselement einer Kombinierten Prüfung zugeordnet sind

**Satzung für das In-Institut „Institut für biobasierte Chemie“
des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern
vom
18.07.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 7 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 22.06.2022 und der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2022 die folgende Satzung für das In-Institut „Institut für biobasierte Chemie“ beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Institut führt den Namen „Institut für biobasierte Chemie“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß Hochschulgesetz (HochSchG).

§ 2 Aufgaben des Institutes

Das Institut für biobasierte Chemie hat folgende Aufgaben:

1. Forschung, Entwicklung und Unterstützung der Lehre in den Bereichen Weiße Biotechnologie, biobasierte Werkstoffe, Produkte und nachhaltige Prozesse in der Chemischen Industrie, Instrumentellen Analytik sowie Nachhaltigkeitsanalyse,
2. Kooperation, Transfer und Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung in den unter Punkt 1 genannten Bereichen,
3. Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen,
4. Wissenschaftskommunikation zu den o.g. Bereichen, insbesondere den Projekten des Instituts, einschl. Durchführung geeigneter öffentlicher Formate.

§ 3 Fachgebiete des Institutes

(1) Mit der Gründung werden folgende Fachgebiete im Institut für biobasierte Chemie eingerichtet:

1. Weiße Biotechnologie
2. Biobasierte hochvernetzte Systeme
3. Biobasierte schwachvernetzte Systeme
4. Instrumentelle Analytik und Nachhaltigkeitsanalyse

(2) Die Fachgebiete werden von Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften geleitet.

(3) Die Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter halten bei Bedarf Sitzungen ab und dokumentieren die Ergebnisse. Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter des Instituts, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung.

(4) Der Fachbereichsrat ernennt die Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter. Die Einrichtung weiterer Fachgebiete oder die Auflösung vorhandener Fachgebiete bedürfen der Prüfung und einer Zweidrittelmehrheit aller bestellten Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter in einer gemeinsamen Sitzung sowie eines Beschlusses des Fachbereichsrats.

§ 4 Leitung des Instituts

(1) Das Institut für biobasierte Chemie hat eine Leiterin oder einen Leiter und mindestens eine stellvertretende Leiterin oder stellvertretenden Leiter. Die Leitung und stellvertretende Leitung des Institutes wird aus dem Kreis und auf Vorschlag der Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter des Institutes durch Beschluss des Fachbereichsrats für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ein Mitglied des Institutes kann zur stellvertretenden Leitung bestellt werden.

(2) Die Leitung des Institutes für biobasierte Chemie koordiniert die Aufgaben des Institutes nach Absatz 2, führt die laufenden Geschäfte und berichtet dem Fachbereich Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften sowie dem Senat der Hochschule Kaiserslautern regelmäßig über die laufenden Aktivitäten.

(3) Die Leitung des Instituts oder eine vertretende Person (die stellvertretende Leitung oder eine Fachgebietsleiterin oder Fachgebietsleiter) nimmt an Sitzungen des Fachbereichsrats oder des Senats teil, sofern Angelegenheiten des Instituts für biobasierte Chemie berührt sind.

(4) Die Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter können dem Institut eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 5 Mitglieder und Assoziierte Mitglieder

(1) Die Mitglieder für die Gründung des Instituts werden vom Fachbereichsrat benannt. Die weiteren Mitglieder werden auf Beschluss der Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter aufgenommen.

(2) Andere professorale und nicht-professorale Hochschulangehörige können zeitlich befristet im Institut für biobasierte Chemie mitarbeiten (Assoziierte Mitglieder). Ihre Mitarbeit erfolgt abhängig von den zu bearbeitenden Projekten oder der organisatorischen Zugehörigkeit zu den Studiengängen Angewandte Chemie (AC) und Angewandte Polymerchemie (ACP). Die zeitlich befristete Aufnahme wird durch die Leitung des Instituts beschlossen.

§ 6 Mitwirkung von Fachleuten außerhalb der Hochschule

Eine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Forschungseinrichtungen wird ausdrücklich angestrebt. Die Einbindung ausgewiesener Fachkräfte in die Projektarbeit im Sinne eines Kompetenznetzwerkes wird aufgrund zu schließender Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 18.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Ralph Wiegand
Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymertechnologie
Hochschule Kaiserslautern